

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

155 (11.8.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. R. 48 Kr. Durch die Post bezogen 4. R. 48. Kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 155 u. 156.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [11. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Geh. Rath Beck fährt in seiner Rede fort: Der Bericht wendet diesen Satz und sagt, daß die Bundesacte zugesichert habe, es solle die Pressfreiheit eintreten, während sie umgekehrt sagt, es solle bei der ersten Zusammenkunft sich mit gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen werden. Also ohne irgend anzudeuten, in welcher Richtung diese Verfügungen werden gegeben werden, sagt sie nur, es sollen Verfügungen über die Pressfreiheit getroffen werden, dabei bleibt nun frei, diese Freiheit auf ein Minimum zu beschränken oder sie ganz umfassend zu geben. Wenn man sich auf einzelne Aeußerungen, wie sie bei den Wiener Congressverhandlungen gefallen sind, bezieht und daraus ableiten will, daß man hier gemeint habe, es soll die Freiheit der Presse gewährleistet werden, sie solle eintreten, so muß ich mich eben auf das Conclusum beziehen, welches von jenen Aeußerungen nichts aufgenommen, sondern das Gegentheil bestimmt hat, nämlich in so weit, daß nichts zugesichert ist, als daß über Pressfreiheit Verfügungen erfolgen sollen. Im Einklange damit steht nun der §. 17 unserer badischen Verfassungsurkunde, wo gesagt ist, daß die Pressfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung werde gehandhabt werden; es sollen also nach dieser Verfassungsurkunde die Bestimmungen der Bundesversammlung maßgebend sein, ob und in welcher Weise die Presse frei sein oder unter Censur stehen soll. Im Jahre 1819 sind nun die Verfügungen erfolgt, welche die Bundesacte von aus verkündigte, und auf welche unsere Verfassungsurkunde verwiesen hat. Sie gehen dahin, daß Schriften unter 20 Bogen und periodische Schriften nur mit vorheriger Genehmigung der Regierung ausgegeben werden dürfen, wogegen Schriften über 20 Bogen censurfrei sein, in Beziehung auf diese Schriften also die Pressfreiheit im eigentlichen Sinn bestehen soll.

Das Bundespressgesetz von 1819 ist nur auf 5 Jahre gegeben worden, im Jahr 1824 aber wurde es, nicht bloß auf unbestimmte Zeit, sondern auf so lange, bis ein über-

einstimmendes Gesetz zu Stande kommen werde, verlängert. Darüber werden wir bei einem der speziellen Anträge zu sprechen kommen. Im Jahr 1831 nun hat hier die Kammer die Ansicht geltend gemacht, daß unter vorheriger Genehmigung, wovon das Pressgesetz spricht, nicht nothwendig die Censur verstanden sei, und daß die ganze Vorschrift dieser vorherigen Genehmigung sich nur auf solche Schriften beziehe, welche die Verfassung und Verwaltung anderer deutschen Bundesstaaten oder des Bundes selbst betreffen. Die Kammer hat in diesem Sinne den damaligen Entwurf des Pressgesetzes modificirt, die Regierung hat diese Ansicht getheilt und das Gesetz sanctionirt. Kaum war aber das Gesetz verkündet, so wurde bei der Bundesversammlung die Frage angeregt, ob dasselbe mit dem Bundespressgesetz vom Jahr 1819 vereinbarlich sei. Die Entscheidung der Bundesversammlung, und zwar einstimmig gegen Baden, fiel zum Nachtheil aus. Das ist Ihnen Alles längst bekannt. Die Bundesversammlung beschloß, das badische Pressgesetz für unvereinbarlich mit dem Bundespressgesetz zu erklären, die badische Regierung also aufzufordern, dasselbe außer Wirksamkeit zu setzen. Die badische Regierung hat jedoch erwiedert, daß dieser Bundesbeschluß nicht zur Folge haben könne, daß sie das ganze Pressgesetz wieder aufhebe, indem in dem Gutachten der Bundescommission, auf welches der Beschluß gegründet war, nicht gesagt sei, daß alle einzelnen Bestimmungen des Pressgesetzes mit dem Bundespressgesetz im Widerspruch stehen, und daß also die Regierung nur schuldig sei, dasselbe in denjenigen Punkten abzuändern, welche jenes Gutachten, das dem Bundesbeschluß zu Grunde liegt, als solche bezeichnet, die mit dem Bundespressgesetz unvereinbarlich seien. Diese Ansicht der badischen Regierung wurde vom Bunde gebilligt oder wenigstens stillschweigend hingenommen, und es wurde dann das badische Edict vom 28 Juli 1832 erlassen, wo im Allgemeinen das Pressgesetz beibehalten ist, aber in der wesentlichsten Bestimmung, die sich auf die Censurfreiheit der Schriften unter 20 Bogen bezieht, und dann noch in Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, eine Aenderung eintrat. Darauf kamen nun

die Kammerverhandlungen von 1833 und hier irrt der Commissionsbericht, wenn gesagt wird, die Kammer habe erklärt, daß jener Bundesbeschluß für die badische Gesetzgebung nicht bindend sei. Nein, die Kammer hat dies keineswegs erklärt, sondern man hat gefunden und zwar mit Recht, daß das Pressegesetz durch diese Aenderung in seinen wesentlichsten Punkten jetzt Lücken erhalten habe, Dissonanzen und Inconsequenzen enthalte, und es wurde erklärt, daß eine neue Regelung mit Berücksichtigung der Bundesbeschlüsse in der Hauptsache nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen solle. In Beziehung auf eine solche neue Regelung des ganzen Verhältnisses, auf die Entfernung der durch den Bundesbeschluß in das Gesetz gekommenen Dissonanzen, wurde sodann von der Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie im Wege eines Provisoriums abhelfen und dem nächsten Landtage Vorlage machen werde. Dieses Provisorium und die Vorlage konnte aber über die Censur nicht hinaus, das lag auch in der Erklärung der Regierung, und es würde sich fragen, ob man der Kammer damit angenehm gekommen wäre, wenn man 1835 einen neuen Entwurf mit Aufrechterhaltung der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Censur vorgelegt hätte. Ich glaube, die Kammer hätte dann dieses Gesetz verworfen und vorgezogen, wie es in mehreren späteren Beschlüssen ausgesprochen worden ist, lieber den jeweiligen Zustand fort dauern zu lassen, als durch ihre eigene Zustimmung die Censur gewissermaßen auch von ihrem Standpunkt aus anzuerkennen. Darin, und weil nichts Wesentliches geschehen konnte, war es gegründet, daß die Regierung damals keine Vorlage gemacht und die Kammer keine verlangt hat, und daß die späteren Kammerbeschlüsse eine ganz andere Richtung hatten. So wie die Sache jetzt liegt, und so lange nicht bei dem Bund erwirkt wird, daß die Censur aufgehoben wird, so lange ist eben der Zustand unserer Gesetzgebung von Rechts wegen, man mag sie sonst anklagen, wie man will, vom positiven Standpunkt aus der, daß die Censur besteht. Sie besteht nach dem §. 17 unserer Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Bundespressegesetz von 1819. Man kann nun darauf antragen, daß dieser Zustand geändert werde, und zwar durch den Bund selbst, indem, wenn man wieder etwa in Widerspruch mit der ausdrücklichen Erklärung des Bundes und der badischen Staatsgewalt auf ein Gesetz einginge, wie das von 1831 gewesen ist, vorauszusehen wäre, daß es eben wieder annullirt würde, bevor es zu Stande käme. Es bleibt kein Weg übrig, als der des Gesetzes, nämlich des Bundesgesetzes, wonach man bei der Bundesversammlung dahin wirkt, daß sie selbst eine Aenderung treffe, oder wenigstens größere

Freiheit gewähre. Der Art. 18 der Bundesacte spricht weder von einem Maximum, noch von einem Minimum (wie es der Commissionsbericht auslegt), sondern verheißt Verfügungen über die Pressefreiheit, und das Bundespressegesetz von 1819 sagt, wann die Censur einzutreten habe; das Andere, wann sie nicht nothwendig ist, wird den Regierungen überlassen. Darum giebt es deutsche Staaten, wo auch Schriften über 20 Bogen der Censur unterliegen dagegen Schriften unter 20 Bogen sind überall derselben unterworfen, mit Ausnahme von Baiern. Dort ist die Verfassungsurkunde im Jahr 1818, also vor dem Bundespressegesetz erschienen. In derselben ist weder ein §. 2 unserer Verfassung, noch ein §. 17 derselben enthalten, sondern gesagt, daß die nicht periodischen Schriften censurfrei, dagegen die periodischen der Censur unterworfen sein sollen. Nun hat Baiern bei seiner Zustimmung zu dem Pressegesetz von 1819 diesen Vorbehalt gemacht. Dieser Vorbehalt war dann auch der Grund, warum in Baiern nicht periodische Schriften unter 20 Bogen von der Censur befreit sind. Unsere Regierung hat damals keinen solchen Vorbehalt gemacht, hätte auch keinen machen können, weil sie den nämlichen Grund nicht hatte, weil nämlich unser §. 17 der Verfassungsurkunde ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung verweist, und weil der §. 2 dieser Verfassung die organischen Bundesbeschlüsse für vollgültig erklärt, sobald sie vom Großherzog verkündet sind. Das ist der Grund der Verschiedenheit zwischen Baiern und allen andern deutschen Staaten, die übrigens, wie die Praxis beweist, nicht von großer Bedeutung ist. Steht nun das positive Recht fest, so fragt es sich: Ist der Antrag auf einen Bundesbeschluß, daß die Presse freigelassen werde, materiell begründet oder nicht? Bei dieser Frage will ich gar nicht in das Detail eingehen, das mag Jeder für sich selbst ermesen; meine Stellung hindert mich sogar in dieser Beziehung, ganz frei zu sagen, was ich für gut halte. Es wird hier, wie in andern Verhältnissen, auf den Zustand des Volkes ankommen.

Die Vortheile und Nachtheile der Presse sind auf beiden Seiten sehr groß, — welche größer sind, hängt von den Zuständen des einzelnen Volkes ab. Nach den Verhältnissen wird es räthlich oder nothwendig sein, die Presse frei zu lassen, oder es wird das Gegentheil vortheilhaft sein. Auch verkenne ich nicht die Gründe, die der Herr Abgeordnete vor mir auseinandergesetzt hat, daß auch die Censur zu dem Zweck, den sie sich gestellt hat, unzulänglich sei, und daß sie selbst nicht bloß von dem Standpunkt aus, den die Herren da drüben im Auge haben, sondern von dem Standpunkte der Gegner aus, ihre wesentlichen Nach-

theile hat. Allein der Berichtstatter erkennt in seinem Bericht selbst an, daß die Einheit in den wesentlichsten Verhältnissen des öffentlichen Rechts in den verschiedenen Staaten Deutschlands nothwendig sei, daß man sich nicht so ganz exorbitant von einander trennen könne. Er stellt nun allerdings den Satz auf, weil nach unseren Umständen die Freiheit der Presse ertragen werden könne, so sollen die Andern nachkommen; unser Zustand soll der überwiegende, entscheidende sein. Ja, so kann aber jeder einzelne Staat sagen, es fragt sich nur, wo die Mehrheit liegt. Ich kann als Badener diesen Satz realisiert wünschen, kann wünschen, daß Andere sich nach unseren Verhältnissen richten, statt wir uns nach den ihrigen, aber wenn Jeder so spricht, so fällt, was der Berichtstatter für nothwendig hält, die Einheit, der Frieden und die Kraft des Bundes hinweg. Man muß gegenseitig vor- und nachgeben. Es sind bekanntlich in Deutschland viele Staaten, welche nicht unsere Verfassungsverhältnisse haben, bei welchen auch die Stufe der Entwicklung nicht dieselbe ist, wie bei uns, bei welchen die Nachteile der freien Presse größer und die Vortheile der Censur noch erfolgreicher sind, als bei uns. (Fortsetzung folgt).

Zweihundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 10. August. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier; Regierungskommission: Geh. Ref. Christ.

Der Präsident bringt zur Kenntniß der Kammer nachstehendes Großherzogl. Rescript aus dem Staatsministerium:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen etc.

Veranlaßt durch Vorgänge in der 2. Kammer Unserer getreuen Stände, insbesondere durch einen solchen in der Sitzung derselben vom 7. d. M., wo ein Redner eine in Folge einer gesetzlichen Staats Einrichtung pflichtmäßig vorgenommene Amtshandlung mit einem schwerverletzenden Ausdruck bezeichnete, haben Wir die Mitglieder Unseres Staatsministeriums angewiesen, für den unverhofften Fall, daß ein derartiger mit der Würde ständischer Verhandlungen unvereinbarlicher Vorgang sich nochmals ereignen sollte, an der Berathung keinen ferneren Antheil zu nehmen, und wegen nöthiger weiteren Schritte oder Anordnungen Unsere Befehle einzuholen.

Indem Wir hiervon die 2. Kammer in Kenntniß setzen, sprechen Wir derselben zugleich das Vertrauen aus, daß es ihr gelingen werde, durch würdige und ernste Haltung Vorgänge der gedachten Art zu verhüten oder zu unter-

drücken, und gemeinschaftlich mit der Regierung dahin zu wirken, daß den Verhandlungen im wahren Interesse des Landes ein friedlicher Gang und gedeihlicher Erfolg gesichert werde. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 9. Aug. 1846.

Leopold.

v. Dusch. Jolly. v. Freydorff. Nebenius. Wolff. Regenauer. Veff.

Der Präsident betrachtet das Rescript als bestimmt, einfach zur Kenntniß der Kammer zu kommen. Dies ist geschehen und somit geht es zu den Akten.

Vassermann. Herr Präsident! Ich bitte um das Wort über dieses Rescript. Es ist von dem gesammten Staatsministerium unterzeichnet, und nur mit diesem hat es eine konstitutionelle Kammer zu thun. Es handelt sich jetzt nicht um die Beurtheilung einzelner Ausdrücke; es handelt sich jetzt um die Frage, ob die Kammer selbstständig ist in ihrer Berathung, ob der von ihr gewählte Präsident es ist, der über die Grenzen der Aeußerungen, über den Gebrauch des Wortes wacht, oder ob es außerhalb dieses Hauses noch eine Behörde giebt, welche eine Art polizeiliche Aufsicht über den Gang der Berathung, eine Art Censur zu üben das Recht hat. Der heutige Versuch ist meines Wissens der erste dieser Art; und die Frage ist wichtig. Von dem Rescripte habe ich eben erst — da ich erst um 9 Uhr von Mannheim kam — Kenntniß erhalten. In einer solchen Sache in wenigen Minuten den geeigneten Antrag zu formuliren, will ich nicht unternehmen, und ich habe mich daher auch nur erhoben, um zu erklären, daß ich mir vorbehalte, in einer anderen Sitzung einen auf das Rescript bezüglichen Antrag zu stellen, wenn ich bei genauerer Ueberlegung einen solchen für nöthig halte.

Der Präsident zeigt an, daß die 1. Kammer der Adresse auf Einführung einer Kapitalsteuer nicht beigetreten ist.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten

Jungmanns II.: Bitte der Gemeinde Breitenbrunn, um ein Gesetz zur Vereinigung der Confessionsschulen in Allgemeine.

Jungmanns I.: Erklärung der Bürgermeister von Neunkirchen, Schwarzach, Michelberg etc. auf die Aeußerung des Abg. Bissing wegen des Amtstages in Neunkirchen, und Bitte um fernere Berücksichtigung dieser Orte.

Schaaff: 1) Bitte der Bürger von Friedrichsdorf, um Aufnahme der Zitterthalstraße in den allgemeinen Straßenverband; 2) Bitten der Gemeinden Sattelbach, Bittersbach, Neckarelz, Auerbach und Lohrbach, um Einrichtung von Confessionsschulen.

Durch das Secretariat: Dankfagung und Nachtrag des R. Bögels zu Mannheim zu seiner früher übergebenen Petition, Vermögensausfolgung betreffend.

Kapp zeigt an, daß er eigentlich auch eine Petition von Offenburg über Schleswig-Holstein zu übergeben hätte; allein sie ist nicht da, denn die Einladung dazu ist in dem Offenburger Tageblatt gestrichen worden. Der Redner verliest diese Einladung, welche ganz unverfänglich ist; der Strich zeigt die Unterwürfigkeit der deutschen Censur unter die Gebote der dänischen Times, welche ausdrücklich verlangt, daß solche Artikel gestrichen werden. Ähnliche Striche sind vorgekommen bei Dankfagungen für Beiträge zu dem deutschkatholischen Gottesdienst. Wenn starke Worte über die Censur gesprochen worden sind, so giebt es doch keine Ausdrücke in der deutschen Sprache, welche stark genug wären, ihr Verfahren zu bezeichnen, dazu dient nur der wälsche Ausdruck *perfid*.

Geh. Ref. Christ. Der betreffende Einsender hätte den Recurs ergreifen können.

Bassermann. Bei einem früheren ähnlichen Vorfall hat die Regierungskommission erklärt, daß öffentliche Einladungen der würdigste Weg seien, Petitionen zu Stande zu bringen; damals wurde nicht auf den Recursweg verwiesen. Was muß Dänemark denken, wenn es von solchem Verfahren der Censur Kenntniß erhält.

Kapp erwähnt, daß auch eine Einladung zur Unterstützung der armen Rebleute im vorigen Winter gestrichen wurde und der Recurs nach sieben Monaten noch nicht entschieden ist. Die Rebleute erhielten während drei Monaten für ein Paar Hundert Gulden Brod von den Döfningern, würden aber noch viel mehr erhalten haben, wenn die Einladung nicht gestrichen worden wäre.

Discussion des von dem Abg. Jungmanns II. erstatteten Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen Auflösung der Gemeinde Rineck.

Nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe soll: 1. die Auflösung der Gemeinde Rineck ausgesprochen und ihre Gemarkung der angrenzenden Gemarkung Muckenthal einverleibt werden; 2. das gesammte liegenschaftliche Besitztum, mit Ausnahme der sogenannten Altrinecker Höfe, um einen angemessenen Anschlag oder einen nach dem Zwangsabtretungsgesetze zu ermittelnden Preis von der Staatscasse erworben werden; 3. sollen die drei Eigenthümer der Altrinecker-Höfe in der Gemeinde Muckenthal unentgeltlich das Gemeindegürgerrecht erhalten, von den übrigen Einwohnern von Rineck aber, wenn sie nicht freiwillig aufgenommen werden, einer andern Gemeinde je eine Familie zugewiesen werden, dem Staate aber die Pflicht zur Unter-

stützung der Zugewiesenen obliegen; 4. soll den in dieser Weise einer Gemeinde Zugewiesenen beim Mangel einer gewissen Summe reinen Vermögens der fehlende Betrag von der Staatscasse zugeschossen und zwar an die Aufnahmegemeinde zu Begründung eines Nahrungszweiges für den Aufgenommenen bezahlt werden.

Die erste Kammer ist dem Entwurfe beigetreten.

Der Bericht des Abg. Jungmanns II. beginnt mit folgender Schilderung der Verilichkeit:

Meine Herren! Auf der Straße von Mosbach nach Würzburg gönnt sich der Wanderer eine kurze Ruhe, wenn er die Schepfler Höhe erstiegen hat. Er wendet seinen Blick nach dem Odenwald, und bemerkt mit gemischtem Gefühle, daß Thäler und Berge mit menschlichen Wohnungen besät sind. Wie heißen diese Dörfer? fragt er den vorbeigehenden Landmann.

Zunächst unter uns, antwortet dieser, liegt mein Geburtsort Neckarburken; es war noch vor zwanzig Jahren ein reiches Dorf; jetzt ist auch hier die Armuth eingezogen. Weiter rechts im Thale, wo die schönen Wiesengründe sich ausdehnen, liegt Dallau; es hat eine große Gemarkung und fleißige Einwohner, sie könnten sich wohl befinden, wenn sie nicht die Früchte ihres Fleißes nach Neckarelz in das Rentamt tragen müßten. Das große Dorf dort oben mit dem spizen Kirchenturm heißt Lohrbach, es war einstens der Sitz einer Pfälzischen Amtskellerei; in dem Schlosse durften sich die Leibeigenen des Odenwaldes des Jahres einmal satt essen. Die zerstreuten, niederen Häuser oberhalb Lohrbach gehören zu Sattelbach; ihre Bewohner bauen mühsam ihr mageres Feld, und haben schon im November leere Scheuern und Speicher. Das entferntere Dorf mit der hochgelegenen, weiß angestrichenen Kirche heißt Fahrenbach; die Gemeinde hat zwei Schulen, zwei Kirchen und zwei Grundherren, und ihre Bürger zahlen Herdreht und Handlohn; trotz ihres Fleißes bleiben sie arm.

Wie aber nennt man das auf jener Hochebene ausgebreitete, vom schönsten Sonnenglanze wiederstrahlende Dorf, das die ganze Umgegend zu beherrschen scheint? fragte der Wanderer.

„Das ist Rineck, war die Antwort; noch vor 65 Jahren standen dort nur zwei oder drei Häuser, die den Hofbauern gehörten. Aber ein Pfälzischer Amtskeller, der gern und fleißig für die Volksvermehrung sorgte, legte nicht weit von jenen Häusern mit Genehmigung seiner Regierung eine Colonie an, in welcher Alles Platz fand, was Hände und Füße hatte. Kesselflicker, Scheerenschleifer, Musikanten, Mautwurfsfänger, Besenbinder, Vogelfänger, mit-

unter auch Maurer, Spengler, Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Leineweber, Küfer, Müller, Zimmerleute, Schreiner, Ziegler, Schäfer, Korbmacher und Steinhauer ließen sich dort häuslich nieder und gründeten Familien. Man fragte nicht, woher sie kamen, und was sie hatten; gegen eine mäßige Annahmestare gab man Jedem einen Morgen Feldes, wovon er jährlich einen Grundzins von 24 fr. Geld und zwei Sester Haber entrichten sollte. Mancher erhielt auch zwei und drei Morgen, und mußte dann die zweifache oder dreifache Grundabgabe leisten. Jetzt zählt die Gemeinde gegen 600 Einwohner; sie sind größtentheils arm, aber geschickt, und wissen sich durch die Welt zu schlagen. Im Sommer nährt sie ihr Gewerbe und der Tagelohn, in dem sie viel Geschick zeigen; im Winter aber bemühen sie sich, durch milde Gaben und durch den Ertrag der umliegenden Waldungen ihr Leben zu fristen. Ihre Liegenschaften sind verschuldet; sie haben aber Credit, weil sie ihre Zinsen pünktlich bezahlen, und bei der Ober-einnehmerlei gelten sie für die besten Steuerzahler. Den Nachbargemeinden fügen sie durch ihre Holzrevue keinen unbedeutenden Schaden zu, den größten aber dem Fürsten von Leiningen. Wenn auch nicht alle Frevel, welche man den Rineckern zur Last legt, von ihnen begangen werden, so läßt sich doch nicht läugnen, daß sie gewöhnlich die Ersten auf dem Plage sind, und dadurch ihren Concurrenten das Spiel verderben. In früheren Jahren begingen einzelne Rinecker auch andere Diebstähle; diese werden aber immer seltener, seit die Leute bei dem Festungsbau in Rastatt, und bei den Straßenbauten in unserer Nähe unausgesetzte Beschäftigung finden.

Der Bericht führt dann weiter aus, daß die Rinecker bei weitem nicht so schlecht sind, als sie von Amts wegen geschildert werden. Von 594 Einwohnern haben nur 26 einen schlechten, 15 einen mittelmäßigen, 2 einen ziemlich guten, die übrigen 551 Personen einen ganz guten Leumund. Wenn man Rineck auflösen wollte, so müßte dies noch mit vielen andern Gemeinden geschehen, mit dem Tollnaishof, Friedrichsdorf, Ferdinandsdorf, Neckarmühlbach, Hohenwetterbach, Herrenwiese u. s. w., wodurch die Geldmittel des Staates erschöpft und manche Districte verödet würden, welche bisher viele Menschen, wenn auch nur hilfsweise ernährten. Das Opfer, welches die Staatskasse zu bringen hätte, ist auf 73,981 fl. angeschlagen.

Die Commission ist der Ansicht, daß es diesem Gesetze an der ersten Bedingung fehlt, ohne welche wir kein neues Gesetz annehmen dürfen, nämlich an der Nothwendigkeit, und an der zweiten gleich gewichtigen Bedingung, an der Gerechtigkeit. Sie schlägt Ihnen daher vor:

Ihre Zustimmung zu diesem Gesetze zu verweigern.

Sollte dagegen die Großherzogliche Regierung geneigt sein, den Landständen ein Gesetz vorzulegen, wodurch

1. die Auswanderung von Rinecker Familien oder einzelnen Personen aus Rineck in andere Landesgemeinden oder in das Ausland durch Gelbunterstützungen aus Staatsmitteln erleichtert,

2. den Söhnen der Rinecker, welche Künste oder Handwerke erlernen wollen, zu diesem Zwecke Unterstützungen aus der Staatskasse gegeben,

3. ein angemessener Industriezweig auf Staatskosten in Rineck oder in der Nähe dieser Gemeinde gepflegt oder ins Leben gerufen würde; —

dann, meine Herren, würde Ihre Commission Ihnen vorschlagen, die nöthigen Mittel zu bewilligen und dem Gesetze Ihre Zustimmung zu erteilen.

Schaff kann dem Antrage nicht beitreten, weil er die Gründe zur Rechtfertigung desselben nicht genügend erachtet. Die Commission macht es sich leicht, zu dem Resultate zu gelangen, daß die Auflösung nicht nothwendig sei. Die Verhältnisse in Rineck sind anders, als irgendwo im Lande. Die Standesherrschaft Leiningen hat die Mittel, ihre Waldungen gegen die Rinecker zu schützen; desto mehr werden die Waldungen der Gemeinden und Privaten heimgesucht. Die Rinecker dehnen ihre Excursionen weit aus und richten in einer Nacht mehr Schaden an, als die Forstbehörde in 50 Jahren wieder gut machen kann. Solche außerordentliche Fälle kommen nur dort vor. Von dem Bettel der Rinecker, hauptsächlich in den entfernteren Orten, hat man auch keinen Begriff. Die Erwachsenen sind nicht zu Haus. Weiber, Kinder und Ledige machen die Bettelausflüge. Das ist das Familienleben und die Kinderzucht in Rineck. Es fehlt an der Grundlage jeder Besserung, an der geschlossenen Familie. Die Mittel, welche die Commission vorschlägt, sind recht schön und zeugen von Wohlwollen; aber sie helfen nicht und kosten viel Geld. Der Wegzug einzelner Familien und Personen läßt sich ausführen, aber der Grundstock bleibt da und wächst wieder an, auch wenn man das Heirathen beschränkt; gerade die Gefährlichsten bleiben am Ort. Unterstützungen an Söhne zur Erlernung von Handwerken helfen ebenfalls dem Grundübel nicht ab. Einen Industriezweig einzuführen, nicht nur für Rineck, sondern für den Odenwald, liegt in der Absicht der Regierung, es ist aber bis jetzt noch nicht gelungen. Man versucht es jetzt mit dem Strohflechten, aber bis dieß Wurzel gefaßt hat, vergehen Jahre und das Uebel wird inzwischen nur größer. Der Redner glaubte, die Nothwendigkeit sei vorhanden,

Rineck aus der Reihe der Gemeinden zu streichen. Es werden keine anderen Gemeinden nachfolgen, denn es gibt keine, die sich, wie die Rinecker, Mann für Mann, bereit erklären, Grund und Boden zu verlassen. Es handelt sich hier darum, den Odenwald zu erleichtern, denn das Uebel erstreckt sich weit. Daran, daß anderen Gemeinden Rinecker Familien zugewiesen werden, sollte der Gesetzentwurf nicht scheitern, es möchte sonst scheinen, als ob dem Lokalpatriotismus zu viele Rechnung getragen würde. Man kann ja beschließen, daß ein höheres Einbringen bedungen und das Einkaufsgeld aus der Staatskasse bezahlt werde. Die Gemeinden sollen nur je Eine Rinecker Familie aufnehmen, daraus kann keine Belästigung entstehen und es kann gehörige Aufsicht gepflogen werden. Wenn aber die Familien so fleißig und intelligent sind, wie der Bericht angibt, so können sie den Gemeinden nur willkommen sein. Der Redner stimmt für den Gesetzentwurf im Allgemeinen.

Buss stimmt ebenfalls für den Gesetzentwurf, obgleich mit einiger Befangenheit und Verlegenheit. Die Gemeinde Rineck steht als verunglücktes Experiment einer Theorie, welche die Geschichte gerichtet hat, vereinzelt da, als künstliche Schöpfung. Die badische Regierung, als Rechtsnachfolgerin der pfälzischen, hat gut zu machen, was diese verschuldete. Der Redner setzt voraus, daß die gewöhnlichen Mittel zur Abhilfe schon erschöpft sind. Es fragt sich, ob die Gemeinde nicht bereit ist, nach Amerika zu wandern.

Geh. Referendar Christ. Sie haben früher einmal erklärt, sie wollten nach Amerika auswandern; aber sie haben, bis auf Einzelne, diese Erklärung zurück genommen.

Buss. Nachdem sich alle Mittel als unzureichend erwiesen haben, bleibt nichts übrig, als die Gemeinde aufzulösen, obgleich es bedenklich ist, indem andere arme Gemeinden ebenfalls Ansprüche auf größere Hülfe an diesen Vorgang knüpfen können. Ueber den Grundsatz der Verteilung enthält das Gesetz keine Bestimmung.

Geh. Referendar Christ. Dies gehört nicht in den Kreis der Gesetzgebung; man wird mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Einzelnen verfahren.

Buss. Man sollte vorzugsweise bei der Pfalz bleiben, in deren Gebiet Rineck gehörte.

Vogelmann. In Rineck ist die Einführung eines Gewerbszweigs noch nicht versucht worden, wohl aber in Mudau mit der Strohflechterei; seit vier Wochen werden dort 25 Schüler unterrichtet, welche sehr gelehrig sein sollen. Es fragt sich, wie dieser Erwerbszweig sich weiter verbreiten wird; der landwirthschaftliche Verein hat sich die Verbreitung zur Hauptaufgabe gemacht.

Schmitt v. M. spricht für den Gesetzentwurf, da es den Einwohnern von Rineck nicht möglich ist, sich auf ihrer Bemerkung zu ernähren und da die Mittel, welche die Commission vorschlägt, nicht ausreichen und besonders von der Einführung eines Industriezweigs nach der Erfahrung wenig zu erwarten ist. Ueber einzelne Bestimmungen werde er sich bei Berathung der betreffenden Artikel erklären, da er mit manchen nicht einverstanden sei.

Gottschalk würde suchen, das Uebel an Ort und Stelle zu heilen und nicht auf sechzig bis siebenzig Gemeinden zu impfen, wo das böse Beispiel gute Sitten verdirbt. Auch andere Gemeinden würden sich durch dieses Gesetz veranlaßt sehen, statt ihre eigenen Kräfte aufzubieten, um sich zu helfen, die Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen. Es sieht mit den Rineckern nicht halb so schlecht aus, als man darstellt; sie gehören ja zu den besten Zins- und Steuerzahlern. Die umliegenden Gemeinden würden vielleicht Opfer bringen, wenn man die Rinecker recht weit weg versetzte; es gibt aber auch auf dem Schwarzwalde Gemeinden, die sich auf ihrer Scholle nicht nähren können. Das Beispiel würde Nachahmung finden und Klagen von den Gemeinden veranlassen, denen jene zugewiesen werden. Der Staat sollte seine Versuche fortsetzen, die bezüglich auf Einführung einer Industrie erst seit kurzer Zeit begonnen haben.

Dahmen erzählt die Geschichte von Rineck seit seiner Entstehung, um die Nothwendigkeit der Auflösung nachzuweisen. Die Rinecker sind gewürfelte, gereiste Leute, welche sich durchzuschlagen wissen; die Holzprevel kann man ihnen nicht einmal so übel nehmen, denn wenn man das Holz stehen und wachsen sieht, und friert, so ist das verzeihlich. Es wurde schon vorgeschlagen, 200 Morgen Wald zu kaufen und den Leuten zur Beurbarung zu übergeben. Allein die Eigenthümer wollten keinen Wald abgeben, da dies nicht auf die Dauer helfen werde. Auf die Leumundszeugnisse legt der Redner keinen großen Werth, wo es sich darum handelt, Missethäter, die nichts erwerben aus der Gemeinde zu entfernen. (Jörger: Es muß Einer schon recht schlecht sein, ehe das Gesetz erlaubt, daß man ihm ein schlechtes Leumundszeugniß geben darf.) Der Redner berechnet den Aufwand nicht so hoch, wie die Commission; der Ankauf des Bodens auf Kosten des Grundstocks, um ihn in Wald anzulegen, wäre keine schlechte Speculation. Der Aufwand für den Einkauf der Rinecker in andere Gemeinden wäre schon gedeckt durch Ersparniß der gegenwärtigen Kosten für Transport, Verpflegung u. s. w. — Zur Verteilung würde der Redner solche Gemeinden aus-

wählen, wo der Tagelohn am höchsten steht, also kein Ueberfluß an Händen ist.

Jung h a n n s I. Das moralische Verhalten der Einwohner ist nicht so schlecht, das Gesetz verletzt keine Rechte, allein ich scheue die pecuniären Opfer und die Folgen, welche dieses Beispiel nach sich ziehen könnte und bin deshalb mit dem Gesetz nicht einverstanden. Das Opfer ist im Augenblick groß, die Verwendung auf die Armen beträgt jetzt nicht mehr als 600 fl.; nach der Vertheilung wird aber dies Opfer größer werden. Verdient denn diese Gemeinde, daß man ihre Mitglieder im Verhältniß zu andern wohlhabend macht? Wie viele tausend Familien sind im Lande, welche nicht 300 fl. haben, und sich lediglich von ihrer Hände Arbeit nähren. Die umliegenden Gemeinden, mit einer einzigen Ausnahme, haben nichts thun wollen; eben so die Standesherrschaft.

B i s s i n g stimmt ebenfalls für Verwerfung des Gesetzes und ist zum Voraus überzeugt, daß sämmtliche Bürger in diesem Saale mit ihm stimmen werden, darin werde die Regierung ein Zeichen der Stimmung finden, welche der Entwurf im ganzen Lande geweckt habe. Frühere Petitionen wurden nur in Beziehung auf die Erweckung einzelner Industriezweige dem Staatsministerium überwiesen; bezüglich auf alle übrigen Punkte wurde zur Tagesordnung geschritten. Die Standesherrschaft Leiningen drang vorzugsweise auf die Auflösung, weil ihre Waldungen stark beschädigt wurden; aber sie wollte nichts thun, als den Boden um den Preis annehmen, den er als Waldfläche haben würde. Das wäre wohl noch ein Profit gewesen. Mit einer Radikalkur ist der Redner einverstanden, aber nur dahin, daß man die Rinecker etwa nach Amerika verpflanzte, nicht in die übrigen Gemeinden. Die einzelnen Gemeinden wollen vor der Gefahr der Ansteckung in moralischer Hinsicht bewahrt bleiben, und es sollte ihnen kein Zwang angethan werden. Diese Verhältnisse sind nicht, wie der Abg. Buss glaubt, eine vereinzelte Erscheinung, und wenn heute die Auflösung von Rineck beschlossen wird, so werden ähnliche Entwürfe nachkommen und dem Staat große Kosten verursachen.

F a u t h. Die Standesherrschaft Leiningen hat ihre Waldungen in der Nähe von Rineck kahl abtreiben lassen; sie hat also jetzt nicht mehr so viel zu besorgen, wie früher und ist darum nicht zu großen Opfern bereit. Wenn das Gesetz verworfen wird, kann auf keine andere Weise geholfen werden und später werden noch größere Opfer gebracht werden müssen.

B a s s e r m a n n. Der Gesetzentwurf scheint dafür sorgen zu wollen, daß wir von dem Landtage doch wenigstens etwas heim bringen. Allen unsern Klagen und Wünschen

in Beziehung auf die Presse, das Verhältniß der Bürger zu den Beamten, die Religionsfreiheit, einfachere Verwaltung u. s. w. wird kein Gehör geschenkt. Jetzt soll Jeder doch eine Rinecker Familie mit nach Haus bringen; diesen Tausch gegen Wohlthaten, die wir erwarteten, gehe ich nicht ein. Man schildert die Rinecker als geschiedte, gereiste Leute, man gibt ihnen einen poetischen Anstrich, man sagt, sie wollen das Vaterland nicht verlassen und das ist schön. Den Nachbarn zu lieb will man sie entfernen; aber viele Bürger und Gemeinden haben schlimme Nachbarn; dagegen hilft der Schutz der Gesetze, so soll es auch hier bleiben, und man sollte jenen Nachbarn zu lieb, die ohnehin nichts thun wollen, kein gewaltthätiges Gesetz machen. Wollte man eine große Summe aufwenden, so kaufe man Rineck eine größere Gemarkung. Will Leiningen keinen Wald hergeben, so muß das Uebel nicht groß sein. Hier handelt es sich nicht um den Odenwald, sondern um eine paratikuläre Maßregel. Alle Summen, die für den Odenwald im außerordentlichen Budget stehen, haben in der Budgetcommission nicht den leisesten Widerspruch gefunden.

T r e f u r t. Es handelt sich nicht allein um die Erleichterung der Nachbarn, sondern der Staatskasse, die jetzt gegen 1,200 fl. jährlich für Rineck zu bestreiten hat. Dem Redner gefällt weder das Gesetz noch der Vorschlag der Commission. Vielleicht könnte der Vorwurf der Gewaltthatigkeit gegen die zur Aufnahme geeigneten Gemeinden dadurch beseitigt werden, daß bestimmt würde, Diejenigen, welche nicht freiwillige Aufnahme finden, sollen durch Unterstützung veranlaßt werden, nach Amerika auszuwandern. Man müßte ihnen nicht nur freie Ueberfahrt, sondern auch die Ansiedelung garantiren. Weit billiger als hier könnte man ihnen dort eine Gemarkung kaufen.

P e t e r. Wäre jedes Mitglied mit den Verhältnissen von Rineck bekannt, so würde mehr Sympathie für den Gesetzentwurf vorhanden sein, für welchen sich der Redner mit tiefster Ueberzeugung erklärt.

B a u m. Hier liegt der umgekehrte Fall von Sunthausen vor; dort machte man Landesangehörige zu Standesherrlichen, hier sollen Standesherrliche zu Landesangehörigen gemacht werden; aber der Standesherr will sie nicht entlassen, und sie wollen nicht fort. Ein Mitglied der ersten Kammer hat erklärt, die Leute hätten ausgesprochen, sie hätten eine Liebe zu ihrem Heerd und wollten sich nicht vertreiben lassen. Mindestens ist die Vorlage des Gesetzes zu früh, da noch nicht alle Mittel zur Abhilfe erschöpft sind.

G e h. R e f. C h r i s t. Eine solche Erklärung der Rinecker liegt nicht in den Akten; sie haben bloß erklärt, daß sie

nicht auswandern wollen, und sie können nicht dazu gezwungen werden. Dagegen haben sie eingewilligt, in andere badische Gemeinden überzusiedeln.

Mez. Man hat davon gesprochen, es sei ein falscher Grundsatz, daß die Vermehrung der Bevölkerung die Kraft des Landes verstärke. Bei uns ist aber die Bevölkerung nicht zu groß; in Ackerbau und Industrie könnten noch viele Menschen Beschäftigung finden. Freilich, wenn man der Industrie so geringen Schutz verleihe, dann müsse man den Leuten zur Auswanderung raten, damit sie sich ernähren und die Kräfte jener Länder vermehren, deren Erzeugnisse wir beziehen. Die Behauptung, daß 600 Menschen sich auf einem Areal von 200 Morgen nicht ernähren können, ist in doppelter Beziehung unrichtig, wie das Beispiel von Königfelden (Herrenhuser) beweist. Der Redner hätte gerne dazu gestimmt, den Aufwand zu bewilligen, aber nicht um die Gemeinde aufzulösen, sondern um ihr aufzuhelfen. Schon in Württemberg ist es keine Seltenheit, daß man durch Einführung von Industrie in solchen Lagen zu helfen sucht. Die Verfertigung von Metalluhren z. B., welche die Bewohner des Jura in manchen Gegenden der französischen Schweiz reichlich ernährt, könnte durch einen tüchtigen Mann, einen Bürgermeister, Geistlichen oder Lehrer empfohlen werden und Eingang finden.

Helbing erinnert an die Auflösung der Colonie Thenenbach vor 40 Jahren, deren Bewohner man den umliegenden Gemeinden aufdrang, welche dieselben jetzt als Arme zu erhalten haben. Das Ausziehen im Sommer, um sich anderwärts durch Handarbeit zu ernähren, ist in mehreren Gemeinden Sitte, und Niemand denkt an Auflösung. Der Redner schließt sich den Aeußerungen des Abg. Mez an.

Weller glaubt ebenfalls, daß man der Gemeinde Rineck aufhelfen kann, wenn man die Mittel gut anwendet. Mit 4,000 fl. kann man die leiningensche Gült abkaufen; man kann die Steuer nachlassen und die Kapitalschuld erleichtern, die Gemarkung, wenn nöthig, im Wege der Expropriation vergrößern und es würden noch Mittel bleiben, um einer Industrie Eingang zu verschaffen.

Arnsperger, Ulrich, welcher weder einen Rinecker, noch eine Rinderin mit nach Hause bringen will, Selzam, welcher gegen das Gesetz spricht, Kettig, welcher glaubt, daß man der Regierung wenigstens die Mittel geben müsse, um die Vorschläge der Commission durchzuführen, Schaaff, welcher den Antrag des Abg. Trefurt unterstützt, wornach der Gegenstand an die Commission zurückzuweisen wäre, Rindeschwender, welcher sich diesem Vorschläge widersetzt, weil die nochmalige Verathung in der Commission

keine Folge haben könne, Geh. Referendar Christ, welcher ausführt, daß alle Mittel angewendet worden seien und nur durch Auflösung geholfen werden könne (man könnte jedoch die Rinecker noch einmal fragen, ob sie Lust hätten, ihr Glück in der neuen Welt zu versuchen, wenn man sie unterstütze); Mez, welcher vorschlägt, die Kammer möge zu Protokoll erklären, daß sie wünsche, den Rineckern solle durch bessern Unterricht und Einführung von Industrie geholfen werden und die Kammer werde die Mittel bewilligen, welche noch auf diesem Landtage gefordert werden können, — nehmen noch das Wort.

Der Berichterstatter (Jungmann II.) erwiedert zunächst dem Abg. Schaaff, die Commission habe es sich keineswegs leicht gemacht, denn es ergebe sich aus dem Bericht, daß sie ihr Urtheil auf Thatsachen gründe. Er habe Stöße von Akten durchgegangen, um zu diesen Resultaten zu gelangen. Es seien im Bericht auch viele Orte genannt, wo es eben so aussieht, wie in Rineck, das Verhältniß stehe also nicht einzig da. Die Bemerkung, daß das Uebel in den Familien liege, beweise, daß es durch Auflösung nicht gehoben, sondern nur in andere Gemeinden übertragen würde, da die Familien beisammen bleiben sollen. Dem Odenwalde soll durch die Anträge der Commission ebenfalls geholfen werden. Der Localpatriotismus komme hier nicht in Frage, und es wäre nur billig, wenn die Nachbargemeinden Opfer bringen wollten, wozu einzig Muckenthal bereit ist; die übrigen wollen weder Geld geben, noch eine Familie aufnehmen. Gegen die Bemerkung des Abg. Buss, die Regierung sei als Rechtsnachfolgerin der pfälzischen zur Auflösung verbunden, bemerkt der Redner, daß die pfälzische Regierung als Grundherrschaft den Rineckern den Boden überlassen habe; in die grundherrlichen Rechte ist aber nicht die badische Regierung, sondern Leiningen eingetreten, welches den Grundzins bezieht, also auch die Verbindlichkeit zu tragen hätte. Wollte man ferner eine Untersuchung anstellen, ob sich alle Gemeinden auf ihrem Grund und Boden ernähren und dann diejenigen auflösen, bei welchen es nicht der Fall ist, so könnte dies sehr weit führen. Der Redner widerlegt der Reihe nach die übrigen gegen den Bericht erhobenen Einwendungen und glaubt nicht, daß durch irgend eine die Gründe der Commission entkräftet worden seien; es bleibe immer noch gewiß, daß es an der Nothwendigkeit und der Gerechtigkeit zur Auflösung fehle.

Der Antrag der Commission, dem Gesetzentwurf nicht beizustimmen, und des Abg. Mez: die Kammer sei bereit, Mittel zu bewilligen, um in anderer Weise zu helfen, werden angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen.